

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 3. April 2020

Nr. 6

### Stadt Osnabrück

13. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück  
Aufhebung der 11. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.....50
14. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;  
Aufhebung der 9. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 18. 03. 2020.....53
- Abfallbilanz 2019;  
Osnabrücker ServiceBetrieb .....57

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

**Osnabrück, den 26. 03. 2020**

**13. Infektionsschutzrechtliche  
Allgemeinverfügung  
zur Beschränkung von sozialen Kontakten  
im öffentlichen Bereich angesichts  
der Corona-Epidemie und zum  
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2  
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

**Aufhebung der 11. infektionsschutzrechtlichen  
Allgemeinverfügung vom 20. 03. 2020  
zur Beschränkung von sozialen Kontakten  
im öffentlichen Bereich angesichts  
der Corona-Epidemie und zum  
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2  
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr bleiben geschlossen:
  - 1.1 Bars (auch ohne Tanzangebot), Clubs, Diskotheken, Kneipen (Schankwirtschaft im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017, BGBl. I S. 420))
  - 1.2 Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomien, Imbisse und Mensen und dergleichen für den Aufenthalt von Gästen,  
mit Ausnahme von:
    - a) Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung.  
Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.
    - b) entsprechenden gastronomischen Lieferdiensten.
    - c) Betriebskantinen für die Versorgung des jeweiligen Personals.  
Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
  - 1.3 Kulturzentren, Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen,
  - 1.4 Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Baunutzungsverord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787),

- 1.5 Theater (einschließlich Musiktheater), Kinos, Opern, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungsorte, Museen, Bibliotheken, Planetarien, Sternwarten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen,
- 1.6 Messen, Ausstellungen und Ausstellungshäuser, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- 1.7 Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), Bordelle und ähnliche Einrichtungen (z.B. Wohnungsprostitution),
- 1.8 Saunas, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen,
- 1.9 Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z.B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.), Schwimmbädern und Spaßbädern, Sport- und Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen,  
Ausnahmen hiervon,  
insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport zugelassen werden.
- 1.10 alle Spielplätze (einschließlich Indoor-Spielplätze),
- 1.11 Seniorentreffpunkte,
- 1.12 Bau- und Gartenbaumärkte,  
ausgenommen hiervon  
ist der Verkauf an Gewerbetreibende und Landwirte unter Vorlage der Gewerbeerlaubnis oder einer anderen geeigneten Bescheinigung.
- 1.13 Outlet-Center (einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren).
- 1.14 alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels  
mit Ausnahme von:
  - a) Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel,
  - b) Lieferdienste,
  - c) Getränkemarkte,
  - d) Apotheken,
  - e) Sanitätshäuser,
  - f) Drogerien,
  - g) Tankstellen,
  - h) Zeitungsverkauf,
  - i) Tierbedarfsmärkte.

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene zu beachten, um dem Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen.

**Hinweis: Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.**

**2. Verboten werden:**

- 2.1 Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (darunter fallen auch Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, Angebote von Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, Angebote der Familienförderung, wie Familienbüros und familienunterstützende Projekte, Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich offener Jugendeinrichtungen sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII, Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger und Verbände und Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren und nachbarschaftliche, selbstorganisierte Treffpunkte), Angebote in Literaturhäusern sowie Reisebusreisen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit;**

Gruppenangebote und Gruppenveranstaltungen (z.B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen usw.)

Ausgenommen hiervon sind niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Sybstitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen.

Andere Angebote auf Distanz, beispielsweise über Telefon, Handy oder Internet sind hiervon ebenfalls ausgenommen, vielmehr geben diese Angebote Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.

- 2.2 Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,**
- 2.3 alle öffentlichen Veranstaltungen;**  
ausgenommen sind die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes

oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamtin oder Beamter, als Beschäftigte oder Beschäftigter oder als Richterin oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,

- 2.4 über die Regelung unter 2.3 hinaus zunächst bis einschließlich 12. 06. 2020, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen),**

**2.5 Jahrmärkte und Volksfeste,**

**2.6 Prostitutionsvermittlung und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661) sowie Straßenprostitution und ähnliche Angebote,**

**2.7 das Beherbergen von Personen in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen zu touristischen Zwecken und**

das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafangelegenheiten und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V

(Nicht unter den Ansammlungs- oder Veranstaltungsbegriff fallen die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr, der Aufenthalt an der Arbeitsstätte oder Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen.)

**3. Für die Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen gelten folgende Vorgaben:**

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen)

- 3.1 Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.**
- 3.2 Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinwei-**

sen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

- 3.3 Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung dieser Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.
- 3.4 Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.
4. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18. 04. 2020 (einschließlich), soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist (Ziffer 2.4). Eine Aufhebung oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.
5. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die 11. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 20. 03. 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die Zukunft aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG sowie auf die Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient auch die Ausnahmeregelung für Bereitstellung und Abholung von Speisen sowie die Zulassung von Lieferdiensten. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind diese Regelungen gerechtfertigt.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnis-

mäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Aufgrund der besonderen sozialen und gesundheitlichen Situation abhängigkeitskranker Menschen ist das niedrigschwellige Angebot sowohl zur Vermeidung lebensbedrohlicher Situationen (ungeplante Entzüge) als auch zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Eine vollständige Kontaktreduzierung bei der Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen ist kaum möglich, weil die Unterbringung dieses Personenkreises zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung erforderlich ist. Durch die angeordneten Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko unter den Beschäftigten verringert wird.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit den hier angeordneten Maßnahmen erreichen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Ein großer Teil der Regelungen ist bis einschließlich 18. 04. 2020 befristet. Das bis zum 12. 06. 2020 befristete Verbot für Großveranstaltungen greift die ursprüngliche, inhaltgleiche Regelung der (2.) „Allgemeinverfügung vom 12. 03. 2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen (...)“ auf und dient der Planungssicherheit, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können.

Die der 11. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zugrundeliegenden fachlichen Weisungen des Landes haben weiterhin Gültigkeit, sodass die aufgrund dieser fachlichen Weisung ergangenen Regelungen der Stadt

Osnabrück neben der am 23. 03. 2020 bekannt gegebenen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen weiterhin ergänzend aufrecht zu erhalten sind. Diese Regelungen sind in der 13. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zusammengefasst und um die in der Landesverfügung abschließend geregelten Sachverhalte bereinigt.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG (Ziffern 1 und 2) sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 IfSG (Ziffer 3). Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG oder bußgeldbewährt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.**

**Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

**Osnabrück, den 26. 03. 2020**

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

**Osnabrück, 26. 03. 2020**

#### **14. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

**für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen**

**sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;**

**Aufhebung der 9. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen**

zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 18. 03. 2020

gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IFSchG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Regelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken:**

- a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Hiervon ausgenommen sind damit verbundene notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs. Ausgenommen von den Betretungsverboten sind weiterhin Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen gewähren (z.B. Besuch naher Angehöriger in lebensbedrohlichen Situationen der Patienten/Bewohner sowie im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen).

- b. Die oben genannten Einrichtungen werden darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.
- c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen. Der Kantinenbetrieb für die Versorgung des jeweiligen Personals ist zulässig. Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
- d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

**2. Regelungen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung be-**

sonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen:

- a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen gewähren.

Die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

- b. Darüber hinaus dürfen Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind, diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

- c. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.
3. Weitere Regelungen zum Betrieb von Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII:

- a. Die Träger dieser Einrichtungen der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII haben sicherzustellen, dass

die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Sie haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

b. Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben.

Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Einrichtungen gut sichtbar zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen zu verstärken.

c. Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

4. Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG:

Der Betrieb der o.g. Einrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausch). Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die 9. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 18. 03. 2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierzu zählt auch der Schutz der Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Betretungs- und Besuchsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie die Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Dieses Risiko kann durch diese Anordnungen vermindert werden. Die Untersagung des Betriebs der Einrichtungen der Tagespflege, ist erforderlich, um das Risiko der Weiterverbreitung zu minimieren.

Die angeordneten Hygieneregeln sind erforderlich und angemessen, um auch im Betriebsablauf weitgehend die Infektionsausbreitung zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung vom 11. 03. 2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.**

**Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

**Osnabrück, den 26. 03. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



**Osnabrücker ServiceBetrieb**

**Abfallbilanz 2019**

Bilanz über Art und Menge der entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung und Beseitigung

Abfallcode -gruppe	Abfallart	Aufkommen Menge	Verbleib	
			Verwertung	Beseitigung
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechan. Formgebung ...	0 t		X
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger ...	124 t	X	X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	451 t	X	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	553 t	X	
17 03	Bitumengemische, Kohlentee & teerhaltige Produkte	169 t		X
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	532 t	X	
17 05	Boden (einschl. Aushub...), Steine und Baggergut	0 t	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	227 t		X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	0		X
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung	0		X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung ...	2918 t	X	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	22115 t	X	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8401 t	X	
20 01	Getrennt gesammelte schadstoffhaltige Abfälle	186 t	X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	15307 t	X	
20 02 02	Boden und Steine	2621 t	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	29861 t	X	X
20 03 03	Straßenkehrsicht	3759 t	X	
20 03 07	Sperrmüll	3952 t	X	

**Osnabrück, 30. 03. 2020**

**Osnabrücker ServiceBetrieb**

Betriebsleitung



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.